



Stadt Sternberg

Beschluss - Nr.:BVS-009/2014

Betr.: Feststellung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg zum 01.01.2012

Beteiligte Gremien:

Datum	Gremium
18.11.2014	Rechnungsprüfungsausschuss
06.01.2015	Hauptausschuss Sternberg
13.01.2015	Stadtvertretung Sternberg

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Finanzen		11.12.2014

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände ☐	siehe Anlage ☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk Bürgermeister/-in:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine Betrag	☐ Einnahmen Haushaltsstelle	☐ Ausgaben Haushaltsjahr
---	---	--

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Gemäß § 2 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz vom 14. Dezember 2007 haben die Gemeinden zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und gemäß § 11 Abs. 1 durch die Gemeindevertretung festzustellen. Dabei sind die Bestimmungen der Kommunalverfassung und des Kommunalprüfungsgesetzes über die Aufstellung, die Prüfung, die Vorlage, die Beratung, die Feststellung und die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Anhangs der Gemeinde auf die Eröffnungsbilanz und den Anhang entsprechend anzuwenden.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie zur Feststellung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz zu empfehlen.

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 11 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz und § 60 der Kommunalverfassung sowie des § 3 a Kommunalprüfungsgesetz auf der Grundlage des Prüfungsberichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sternberg über die **Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012** des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg.

Mitglieder:		davon anwesend:				
		dafür:		dagegen:		Enthaltung

☐ Folgende Stadtvertreter zeigten Befangenheit an:

☐	Beschluss gefasst wie vorgeschlagen
☐	Beschlussvorschlag zurückgestellt
☐	Beschlussvorschlag geändert

Datum:

ANHANG

des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg zur Eröffnungsbilanz 01. Januar 2012

Rechtsgrundlagen

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7; 32 Abs 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 42 Abs. 1; 43 Abs. 1 bis 3; 44 Abs. 3 und 4; 45 Abs. 3 und 4; 46 Abs. 2 und 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik erstellt.

Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögens- und Finanzlage des Städtebaulichen Sondervermögens und aufgrund der wesentlichen Bedeutung dieser Bilanzposten die Posten unfertige Leistungen, unfertige Erzeugnisse, Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagevermögen und sonstige Sonderposten weiter aufgegliedert.

Angaben zu Posten der Aktivseite der Bilanz

1. Anlagevermögen **258.281,68 €**

Die Entwicklung des Anlagevermögens sind in der Anlagenübersicht dargestellt.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände **0,00 €**

Geleistete Zuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer Gegenleistungsverpflichtung waren zum Bilanzstichtag nicht zu bilanzieren.

1.3 Finanzanlagen **258.281,69 €**

Die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch-/Beleginventur erfasst. Ausgewiesen werden ausschließlich Ausleihungen an Grundstückseigentümer. Sie sind zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Einzelwertberichtigungen wurden berücksichtigt.

Die Ausleihungen werden im Einzelnen in der Darlehensübersicht gezeigt.

2. Umlaufvermögen

165.034,04 €

2.1. Vorräte

71.556,62 €

Die unfertigen Leistungen / unfertigen Erzeugnisse an privat nutzbaren Objekten betreffen ausschließlich D-4 Vermögen. Sie wurden zum Einbringungsert bzw. zu niedrigeren Anschaffungskosten zuzüglich nachträglicher Herstellungskosten bewertet. Soweit der Verkehrswert zum Bilanzstichtag überschritten war, wurden die Grundstücke auf diesen niedrigeren Wert abgewertet.

Unter Berücksichtigung des Wertes des eingebrachten Grund und Bodens sowie der eingebrachten Gebäude wird zu jedem Bilanzstichtag geprüft, ob der Gesamtwert pro Objekt im Falle eines Verkaufs am Markt erzielt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird eine Abschreibung gemäß § 34 Abs. 7 GemHVO-Doppik vorgenommen.

Der Nachweis der Postenentwicklung erfolgt in einem „Verzeichnis der Grundstücke im Sanierungssondervermögen gemäß D.4. StBauFR“.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

93.477,42 €

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Die erkennbaren Einzelrisiken und ein allgemeines Kreditrisiko wurde berücksichtigt. Im Bereich der Ausleihungen wurde eine Einzelwertberichtigung vorgenommen.

2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

93.477,42 €

Hier wird das Guthaben aus dem Treuhandkonto ausgewiesen. Das Kontokorrentguthaben ist durch Tagesauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

0,00 €

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz lagen keine Sachverhalte vor, die gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO- Doppik aktivisch abzugrenzen waren.

Angaben zu Posten der Passivseite der Bilanz

1. Eigenkapital **47.956,62 €**

Die Kapitalrücklage ergibt sich rechnerisch aus dem Differenzbetrag zwischen Aktiva und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Sie entspricht wertmäßig den auf der Aktivseite unter den Vorräten ausgewiesenen eingebrachten Werten des D-4 Vermögens.

2. Sonderposten **344.077,18 €**

2.1. Sonderposten zum Anlagevermögen **258.281,16 €**

Der Sonderposten zum Anlagevermögen entspricht grundsätzlich dem Wert des auf der Aktivseite ausgewiesenen Anlagevermögens und war zum Bilanzstichtag auszuweisen.

für Zuwendungen des Bundes	62.198,40 €
für Zuwendungen des Landes	111.795,06 €
für Zuwendungen der Gemeinde	84.288,22 €

2.4 Sonstiger Sonderposten **85.785,50 €**

Der sonstige Sonderposten enthält Zuwendungen von Bund, Land, Gemeinden und Dritten für Maßnahmen an D-4 Objekten sowie Zuwendungen von Bund, Land und Dritten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten.

Sie wurden, soweit in vertretbarem Zeitaufwand möglich, objektbezogen entsprechend dem jeweiligen Finanzierungsverhältnis der Zuwendungsgeber, ansonsten nach einem pauschal errechneten Finanzierungsverhältnis aus den Unterlagen des Sanierungsträgers errechnet.

Sonderposten für Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten

für Zuwendungen des Bundes	5.683,26 €
für Zuwendungen des Lande	10.215,06 €
für Zuwendungen der Gemeinde	7.701,68 €

Erhaltene Anzahlungen auf sonstige Sonderposten

für Zuwendungen des Bundes	14.977,68 €
für Zuwendungen des Landes	26.920,80 €
für Zuwendungen der Gemeinde	20.297,02 €

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung **31.281,92 €**

Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen und gemäß § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Der Wert betrifft noch nicht beglichene Baurechnungen und Sanierungsträgervergütung zum Bilanzstichtag und wurde einer vom Sanierungsträger erstellten Zusammenstellung entnommen

6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

0,00 €

Der Posten gemäß § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik war zum Bilanzstichtag nicht auszuweisen.

Sonstige Angaben

1. Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Verpflichtungen

Keine

2. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

Folgende Verpflichtungsermächtigungen wurden in Anspruch genommen, die jedoch noch keine Verbindlichkeiten begründen:

keine

3. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Zum Bilanzstichtag liegen folgende Sachverhalte vor, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben:

keine

4. sonstige wesentliche Verträge

Das Städtebauliche Sondervermögen hat folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

keine

Sternberg, den

Bürgermeister

Niederschrift der 2. ord. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Sternberg

Sitzungstermin:	Dienstag, 18.11.2014
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus, Magistratzimmer, Sternberg

Anwesend sind:

Herr Pascal Winkler
Herr Eckhardt Fichelmann
Herr Klaus Augustat
Frau Ulrike Hunz
Herr Andreas Stoecker

nicht anwesend waren:

Gäste: Herr Necke, Groschow

Bürger:

Presse:

Verwaltung: Frau Toparkus, Herr Dally

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Prüfung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg
Gast: Herr Necke, Wirtschaftsprüfer; Herr Gorden Roschow, EGS
- 4 Prüfung der Eröffnungsbilanz des Schulverbandes Sternberg

Protokoll:

Nichtöffentlicher Teil

- zu TOP 1 Eröffnung und Begrüßung**
Herr P.Winkler eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Ausschusses, Herrn Dally aus der Verwaltung und Herr Necke als Wirtschaftsberater.
- zu TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung**
Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

zu TOP 3 Prüfung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Sternberg

Gast: Herr Necke, Wirtschaftsprüfer; Herr Gorden Roschow, EGS

Herr Necke erläutert die Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens und Herr Groschow von der EGS gibt ergänzende Erläuterungen.

Herr P. Winkler und Frau Hunz prüfen die EB.

Der RPA beschließt mehrheitlich die Eröffnungsbilanz festzustellen und empfehlen dies der Stadtvertretung.

Beschluss:

zu TOP 4 Prüfung der Eröffnungsbilanz des Schulverbandes Sternberg

Herr Fichelmann, Herr Augustat und Herr Stoecker prüfen die EB des Schulverbandes Sternberg.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird der Schulverbandsversammlung empfohlen, die EB festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enth.:

Wegen Befangenheit von der Beschlussfassung

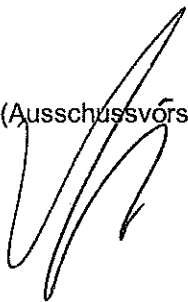
ausgeschlossen:

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

Beschlussvorschlag zurückgestellt

Beschlussvorschlag geändert

(Ausschussvorsitz)



(Protokoll)

